

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj.

poznámkohy

109-4/1054

31

86 listů

29.7.2009 Šuml

Krab. 56.

ST S

IV. J - 1 / 40.

IV. J - 1 / 41.

~~A. III. 6. 52.~~

1

Rüch. 1/5

**Die deutschen
Aufsichtsverwaltungen**

18166



St. S. IV 7 - 1/40.

2

Nur für den Dienstgebrauch!

Die deutschen Aufsichtsverwaltungen

in

Frankreich,

Belgien,

den Niederlanden,

Norwegen,

Dänemark,

und im

Protectorat Böhmen und Mähren.

Vergleichende Übersicht

von

Ministerialdirektor Dr. Werner Best,
Kriegsverwaltungschef.

Diese vergleichende Übersicht ist aus den Feststellungen und Eindrücken erwachsen, die durch Besuche bei fünf der dargestellten Verwaltungen (im besetzten Frankreich ist der Verfasser zur Zeit ständig tätig) in den Monaten August und September 1941 gewonnen wurden. Für die entgegenkommende und umfassende Unterrichtung schuldet der Verfasser den Chefs dieser Verwaltungen und ihren leitenden Verwaltungsbeamten aufrichtigen Dank.

Die Darstellung des Aufbaus und der Personalbesetzung der sechs Verwaltungen gibt den Stand von Ende August - Anfang September 1941 wieder.

18

18

18

18

18

19

E.

C. Der Aufbau der Militä

1. Der Militärverwal

a. Präsidialbüro

b. Geschäftsber

c. Geschäftsber

d. Sicherheitspo

	Seite:
D. Die Personalbesetzung.	29
1. Der Militärverwaltungsstab.	29
2. Die Oberfeldkommandanturen und Feldkommandanturen.	30
3. Die Kreiskommandanturen.	30
E. Die Arbeitsweise.	31
1. Die Aufsicht über die landeseigene Verwaltung.	31
a. Die Stufen.	31
b. Die Mittel.	32
2. Eigene Verwaltungsmassnahmen.	32
3. Rechtsetzung.	32
4. Rechtsprechung.	33
III. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete.	35
A. Der Gegenstand der Verwaltung.	35
B. Die Rechtsgrundlagen.	35
1. Völkerrecht.	35
2. Reichsrecht.	36
C. Die Behörde des Reichskommissars.	36
1. Präsidialabteilung.	36
2. Der Generalkommissar für das Sicherheitswesen.	37
3. Der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz.	37
4. Der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft.	38
5. Der Generalkommissar zur besonderen Verwendung.	39
6. Die Beauftragten des Reichskommissars.	40

D. Die Personalbesetzung.	41
1. Präsidialabteilung.	41
2. Der Generalkommissar für das Sicherheitswesen.	41
3. Der Generalkommissar für Verwaltung und Justiz.	41
4. Der Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft.	42
5. Der Generalkommissar zur besonderen Verwendung.	42
6. Die Beauftragten des Reichskommissars.	42
E. Die Arbeitsweise.	43
1. Die Aufsicht über die landeseigene Verwaltung.	43
a. Die Stufen.	43
b. Die Mittel.	43
2. Eigene Verwaltungsmassnahmen.	44
3. Rechtsetzung.	44
4. Rechtsprechung.	45
a. Wehrmachtgerichte.	45
b. Deutsche Strafgerichte.	45
c. SS- und Polizeigerichte.	46
IV. Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.	47
A. Der Gegenstand der Verwaltung.	47
B. Die Rechtsgrundlagen.	47
a. Völkerrecht.	47
b. Reichsrecht.	48

	Seite:
C. Die Behörde des Reichskommissars.	48
1. Hauptabteilung Verwaltung.	48
2. Hauptabteilung Volkswirtschaft.	49
3. Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda.	50
4. Der Höhere SS- und Polizeiführer.	50
5. Der "Einsatzstab Wegener".	51
6. Der Beauftragte des Reichsarbeitsführers.	51
7. Die Dienststellen des Reichskommissars.	51
8. Die "Dienststelle des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete" in Berlin.	51
D. Die Personalbesetzung.	51
1. Hauptabteilung Verwaltung.	51
2. Hauptabteilung Volkswirtschaft.	52
3. Hauptabteilung Volksaufklärung und Propaganda.	52
4. Der Höhere SS- und Polizeiführer.	52
5. Der "Einsatzstab Wegener".	52
6. Der Beauftragte des Reichsarbeitsführers.	52
7. Die Dienststellen des Reichskommissars.	52
8. Die "Dienststelle des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete" in Berlin.	53
E. Die Arbeitsweise.	53
1. Die Aufsicht über die landeseigene Verwaltung.	53
a. Die Stufen.	53
b. Die Mittel.	54
2. Eigene Verwaltungsmassnahmen.	54
3. Rechtsetzung.	54
4. Rechtsprechung.	55

	Seite:
a. Deutsche Standgerichte.	55
b. SS- und Polizeigerichte.	55
c. Wehrmachtgerichte.	55
V. Der Bevollmächtigte des Deutschen Reiches in Dänemark.	56
A. Der Gegenstand der Tätigkeit.	56
B. Die Rechtsgrundlagen.	56
1. Völkerrecht.	56
2. Reichsrecht .	56
C. Die Behörde des Bevollmächtigten.	57
1. Generalreferat.	57
2. Der Beauftragte für aussenpolitische Fragen.	57
3. Der Beauftragte für Fragen der Inneren Verwaltung.	57
a. Aufgabe.	57
b. Aussenstellen.	57
c. Sondergruppe Polizei.	57
4. Der Beauftragte für Wirtschaftsfragen.	58
Anhang: Die Deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen.	58
D. Die Personalbesetzung.	58
1. Generalreferat.	58
2. Der Beauftragte für aussenpolitische Fragen.	59
3. Der Beauftragte für Fragen der Inneren Verwaltung.	59
4. Der Beauftragte für Wirtschaftsfragen.	59
E. Die Arbeitsweise.	59

weiskommandanturen.

ausführende Organe der Feld

kommandanturen mit Zuständigkeit

Zeit insgesamt 142 Kreisk

1 Verbrauchssteuern,

ndischer Haushalt, Geldwe
iges.

Verwaltung.

1.

allgemein oder im Einzelfall - an die landeseigenen Behörden und Einrichtungen.

2. Eigene Verwaltungsmassnahmen.

Wenn die Reichsinteressen es erfordern, ordnet der Reichskommissar - statt sich der landeseigenen Verwaltung im Aufsichtswege zu bedienen - eigene Verwaltungsmassnahmen an und vollzieht diese mit eigenen (deutschen) Vollzugskräften. Dies geschieht insbesondere zu Zwecken der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit und zu kriegswirtschaftlichen Zwecken, sowie in Angelegenheiten, die Reichsdeutsche oder Volksdeutsche betreffen.

ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters, wenn die Tat im Dienste einer deutschen Behörde oder im Zusammenhang damit, auf deutschem Reichsgebiet oder in Gebäuden, die den Zwecken des Reiches, der NSDAP, deren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dienen, begangen wurde;

alle Straftaten, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters, wenn sich die Tat als Plünderung in freigelegten oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder als Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Ausnutzung von Fliegergefahr getroffenen Massnahmen oder meingefährliches, insbesondere die Ernährungslage Verbrechen darstellt.

Nach der Verordnung des Reichskommissars zur Abwehr von Sabotagefällen vom 16.10.1941 werden Sabotagefälle, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters und ohne Rücksicht auf die Charakterisierung der Straftat, vom Obergericht abgeurteilt.

c. SS- und Polizeigerichte.

Nach § 11 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit in Strafsachen (Nr.52) vom 17.7.1940 verweist der Reichskommissar nach seinem Ermessen Strafverfahren an die "Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" zur Verfolgung und Aburteilung, wenn die Tat sich gegen die deutsche SS und Polizei, ihre Angehörigen oder ihr Gefolge während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung darauf richtet.

Für den Fall der Vorhängung des Standrechts ist vorgesehen, bei Bedarf Verwaltungsstandgerichte einzusetzen, deren drei Mitglieder aus dem Personal der deutschen Gerichte genommen werden.

IV. Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.

A. Der Gegenstand der Verwaltung.

Der Gegenstand der Verwaltung des Reichskommissars sind die besetzten norwegischen Gebiete mit

einer Fläche von 322 598 qkm

und

einer Bevölkerung von 2 937 000 Köpfen.

Das norwegische Staatsgebiet ist verwaltungsmässig in 20 "Fylker" eingeteilt, deren Verwaltung von je einem "Fylkesmann" geleitet wird, dem ein "Fylkesting" zur Seite steht. Oslo und Bergen bilden je einen entsprechenden Verwaltungsbezirk.

B. Die Rechtsgrundlagen.

1. Völkerrecht.

Völkerrechtlich erwächst das Recht des Deutschen Reiches zur Verwaltung der besetzten norwegischen Gebiete aus der Tatsache der kriegerischen Besetzung dieser Gebiete.

Völkerrechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich dieser Verwaltung unterliegt das Deutsche Reich auf Grund des "Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs" (der "Haager Landkriegsordnung") vom 18.10.1907 (RGBl 1910, S.107 ff.), das zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Norwegen in Geltung stand .

2. Reichsrecht.

Die Unterstellung der besetzten norwegischen Gebiete unter den Reichskommissar ist durch den Erlass des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24.4.1940 (RGBl I, S.677) erfolgt.

Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus. Er untersteht unmittelbar dem Führer und erhält von ihm Richtlinien und Weisungen.

Neben dem Reichskommissar übt der deutsche Wehrmachtsbefehlshaber in Norwegen die militärischen Hoheitsrechte aus. Seine Forderungen werden im zivilen Bereich vom Reichskommissar durchgesetzt.

C. Die Behörde des Reichskommissars.

Die Behörde des Reichskommissars gliedert sich wie folgt:

1. Hauptabteilung Verwaltung.

a. Zentralabteilung.

Sachgebiete: Organisation,
Hauptbüro,
Personalien,
Besoldung,
Haushalt.

b. Abteilung Verfassung und Recht.

Sachgebiete: Staats- und Völkerrecht,
Auswärtige Angelegenheiten,
Gesetzgebung,
Justizwesen,
Justitiariat.

c. Abteilung Innere Verwaltung.

Sachgebiete: Norwegischer Verwaltungsaufbau,
Norwegisches Beamtenwesen,
Norwegisches Kommunalwesen,
RV-Sachen,
Kriegsverwaltungsrecht.

hörden und Einrichtungen wird nicht ausgeübt, unmittelbare Anordnungen werden an dänische Behörden und Einrichtungen nicht erteilt.

Die Aussonstollen des Beauftragten für Fragen der Inneren Verwaltung haben die Aufgabe, die Lage im Lande und das Verhältnis zwischen den deutschen Truppen und den örtlichen dänischen Behörden zu beobachten und gegebenenfalls zwischen diesen in Streitfällen zu vermitteln.

Eigene Rechtsetzung wird vom Bevollmächtigten des Deutschen Reiches in Dänemark nicht ausgeübt. Um den Erlass der zur Wahrung der Reichsinteressen etwa erforderlichen Rechtsvorschriften wird die dänische Regierung ersucht.

Deutsche Rechtsprechung wird in Dänemark grundsätzlich nur über deutsche Wehrmatsangehörige durch die Wehrmachtgerichte ausgeübt. Dänische Staatsangehörige und Ausländer werden - auch wegen solcher Straftaten, die zum Nachteil der Besatzungsmacht begangen wurden - im Allgemeinen der dänischen Gerichtsbarkeit zur Aburteilung überlassen. Der deutsche Wehrmatsbefehlshaber hat sich zwar vorbehalten, solche Straftaten an die deutschen Wehrmachtgerichte zu ziehen, wenn er es für erforderlich hält; aber dies geschieht nur selten.

Mitglieder der Regierung des
bestätigt.

Die auswärtigen Angelegenheit
Schutz werden vom Reiche wahr

mittleren Beamten hingegen überwiegt mengenmässig in allen Verwaltungsbereichen, in denen eine grosse Zahl gleicher oder ähnlicher Einzelfälle nach feststehenden Bestimmungen geprüft und abgefordert werden muss.

In der Aufsichtsverwaltung bleibt für den gehobenen und mittleren Beamten nur die büromässige und organisatorische Unterstützung des höheren Beamten übrig, womit sich ihre verhältnismässig sehr viel geringere Zahl gegenüber dem Reichsdurchschnitt erklärt. Wo höhere Zahlen auftreten, handelt es sich um Vollzugsbeamte, die für einen durch eigene Verwaltungsmassnahmen der deutschen Verwaltung wahrgenommenen Spezialzweck - wie Polizei oder Zollgrenzschutz - eingesetzt werden.

Ein Ruhmesblatt für die höheren Beamten aber ist es, dass viele von ihnen in den neu besetzten Gebieten "mit einem Bleistift und einem Stück Papier" ohne jede Hilfskraft - also ohne "Büro" - begonnen haben, die Aufsichtsverwaltung auszuüben, womit sich die Unabhängigkeit des Verwaltens vom "Büro" und damit der in Wahrheit "unbürokratische" Charakter des Verwaltens erwiesen hat.

8. Die vorgesetzten Reichsstellen.

Als Mangel hat sich herausgestellt, dass die gegenwärtigen deutschen Aufsichtsverwaltungen verschiedenen vorgesetzten Reichsstellen unterstellt sind. Dies führt dazu, dass nicht nur in vielen wirklich gleichmässig - auch bei Ablehnung des "Schemas" - für alle Aufsichtsverwaltungen zu regelnden Angelegenheiten eine Regelung zu spät oder garnicht zustande kommt, sondern dass die Verwaltungen bei strenger Beachtung der Dienstweg-Vorschriften nur über verschiedene höchste Reichsstellen mit einander verkehren könnten.

Nun ist aber nicht nur wegen vieler von Land zu Land spielender Einzel-

fälle ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Verwaltungen nötig, sondern es wäre auch weitgehend ein systematischer Austausch und Ausgleich der Erfahrungen und Methoden erwünscht und nützlich.

Deshalb wäre, wenn auch vielleicht nicht alle Unterstellungsverhältnisse verändert werden können (wie schon das Nebeneinander von Militärverwaltungen und Zivilverwaltungen zeigt), die Schaffung einer vermittelnden Zentralstelle für alle deutschen Aufsichtsverwaltungen in auswärtigen Ländern durchaus erwünscht. Der Reichsminister des Innern ist z.B. "Zentralstelle" für einige unter deutscher Verwaltung stehende Gebiete (z.B. für das Protektorat Böhmen und Mähren und für das Generalgouvernement). Aus dieser Einrichtung könnten vielleicht brauchbare Formen der "Koordination" der deutschen Aufsichtsverwaltung entwickelt werden.

9. Keine "Gleichschaltung" der beaufsichtigten Länder!

Neigt der deutsche Verwaltungsfachmann schon im Reich zum "Schema", d.h. zur gleichmässigen Organisations- und Funktionsregelung, so bieten auswärtige Länder mit ihren abweichenden Verwaltungsformen stärksten Anreiz zur Betätigung dieser Neigung. Kommt noch die Poststellung dazu, dass die fremde Verwaltung auf politischen und weltanschaulichen Grundlagen beruht, die den unseren entgegengesetzt sind, so erhält die Neigung zur "Gleichschaltung" noch einen politischen und weltanschaulichen Motor.

"Gleichschaltung" der landeseigenen Verwaltung ist aber noch nicht - in manchen Ländern wohl nie - die Aufgabe deutscher Aufsichtsverwaltungen. Diese sind vielmehr - wie in mehreren Führer-Erlassen ausgesprochen ist - zur Wahrung der Reichsinteressen eingesetzt. Dies ist zunächst einmal eine sehr nüchterne negative Aufgabe, die im wesentlichen darin besteht, in den beaufsichtigten Bereichen Vorgänge zu verhüten, die

den Reichsinteressen zuwiderlaufen könnten; nur einzelne positive Aufgaben - meist wirtschaftlicher Art - sind je nach der Lage im Reichsinteresse zu erfüllen.

Die beaufsichtigten Länder und vor allem ihre landeseigenen Verwaltungen nach deutschen Gesichtspunkten zu "reorganisieren", dürfte bis auf weiteres nicht im Reichsinteresse liegen. Vielmehr erleichtert die möglichst unveränderte Erhaltung und reibungslose Weiterarbeit der landeseigenen Verwaltung die deutsche Aufsicht und die Verwirklichung der Reichsinteressen. Die Beibehaltung der politischen und weltanschaulichen Grundlagen aber schafft in dem beaufsichtigten Lande das "schlechte Gewissen" und das Unterlegenheitsbewusstsein gegenüber dem Deutschen Reiche, aus dem mehr Fügsamkeit und Bereitschaft zur Erfüllung deutscher Forderungen entspringt als aus einem durch "Gleichschaltung" gezeuhteten Selbstbewusstsein.

10. Blick in die Zukunft.

Das Bemühen, aus den Erfahrungen der gegenwärtigen deutschen Aufsichtsverwaltungen in auswärtigen Ländern allgemeine Gesichtspunkte der Aufsichtsverwaltung zu gewinnen, entspringt nicht dem Streben nach Theorie und System sondern in erster Linie der Erkenntnis, dass in der vom Deutschen Reiche geschaffenen und geführten Grossraumordnung auch künftig die Aufsichtsverwaltung ein wesentliches Mittel der deutschen Grossraumverwaltung sein wird. Auf sie die Reichsverwaltung und ihre Träger vorzubereiten, ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Gegenwart.

Darüber hinaus aber können die Erfahrungen der Aufsichtsverwaltungen von wahrhaft revolutionärer Wirkung für die künftige Durchführung der Verwaltungsreform im Reiche werden. In den Aufsichtsverwaltungen ist die viel umstrittene "Einheit der Verwaltung" und das "wenig regieren" des Freiherrn

vom Stein zur erprobten Selbstverständlichkeit und die Identität der
 so aufgefassten Verwaltung mit dem nüchternsten Begriffe der Politik zur
 erlobten Wirklichkeit geworden. Dieser Geist muss dazu beitragen, die im
 Dualismus Politik - Verwaltung, im Spezialisismus der Sonderverwaltungen
 und im Vielregieren aller Gewaltenträger festgefahrene Reichsverwaltung
 zu einer einfachen, praktischen und leistungsfähigen Grossraumverwaltung
 umzugestalten und fortzuentwickeln.

Dies aber ist nur möglich, wenn einerseits bewusst nur die besten Verwal-
 tungskräfte in die Schule der Aufsichtsverwaltungen entsandt werden und
 wenn diese über ihre Tagesarbeit hinaus ihre Pflicht erkennen, alle für
 die Gestaltung der künftigen Grossraumverwaltung erforderlichen Erkennt-
 nisse zu gewinnen und zu verarbeiten und sich selbst auf die künftige
 Anwendung dieser Erkenntnisse vorzubereiten.